



Fahrtenprogramm des Comenius-Gymnasiums

Schulfahrten und Wandertage sind Teil des Schullebens, sie tragen zur Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler bei. In diesem Sinne haben Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern unter Berücksichtigung des Schulprogramms des Comenius-Gymnasiums, der pädagogischen Ziele und der rechtlichen Grundlagen das vorliegende Fahrtenprogramm entwickelt.

Die rechtlichen Grundlagen der Schulfahrten sind insbesondere geregelt in:

- § 43 Abs. 1 Schulgesetz NRW
- Richtlinien für Schulfahrten (BASS 14 – 12 Nr. 2)
- Sicherheitsförderung im Schulsport. Sportunterricht, außerunterrichtlicher Schulsport, Angebote von Bewegung, Spiel und Sport im Ganztage und in weiteren schulischen Veranstaltungen (2015), Heft 1033 der Schriftenreihe „Schule in NRW“

Wandertage am Comenius-Gymnasium

Schulfahrten und Wandertage sind Bestandteile der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schulen. Sie müssen einen deutlichen Bezug zum Unterricht haben, programmatisch aus dem Schulleben erwachsen und im Unterricht vor- und nachbereitet werden (vgl. BASS 14 – 12 Nr. 2 Abs. 1).

Je nachdem, welche Fahrten in einer Jahrgangsstufe für alle Schülerinnen und Schüler stattfinden, kann eine Klasse einen oder zwei Wandertage pro Schuljahr in Anspruch nehmen. Dabei findet ein Wandertag im ersten Halbjahr, der zweite im zweiten Halbjahr statt. Ist eine Jahrgangsstufe in einem Halbjahr bereits mehrtägig unterwegs, so entfällt der Wandertag.

Grundsätzlich ist der Wandertag im ersten Halbjahr zentral festgelegt, der Termin im zweiten Halbjahr wird von den einzelnen Jahrgangsstufen festgelegt.

Fahrten am Comenius-Gymnasium

Verbindliche Fahrten

Die Anzahl der für alle Schülerinnen und Schüler verbindlichen Fahrten ist begrenzt auf **vier**:

- 3-tägige Kennenlernfahrt in Jahrgangsstufe **5 (Kennenlernfahrt)**
- 7-/8-tägige Klassenfahrt in Jahrgangsstufe **7 (Wintersport-Exkursion)**
- 2,5-tägige Klassenfahrt in der Jahrgangsstufe **9 (Aus der Geschichte lernen)**
- 4-/5-tägige Leistungskursfahrt in der **Qualifikationsphase** (eine Schiene).

Auf Wunsch der Fahrtenleitung und bei Zustimmung der Klassenpflegschaft/des Kurses ist eine Verlängerung um das Wochenende bei Einhaltung des Kostenrahmens und ohne Anspruch auf Unterrichtsbefreiung an dem auf das Wochenende folgenden Schultag möglich.

Verbindlich heißt: für Lehrer, Schüler, Eltern und Schulleitung ist Verlässlichkeit und Kontinuität der Durchführung der Fahrt geschaffen. Gemäß § 43 Abs. 1 SchulG sind Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an diesen im Fahrtenprogramm des Comenius-Gymnasiums festgelegten Fahrten verpflichtet.

In der Qualifikationsphase nimmt immer eine Leistungskursschiene am Fahrtenprogramm teil. Welche Schiene dies ist, wird zu Beginn der Qualifikationsphase durch das Oberstufenteam festgelegt. Da das erste Schulhalbjahr für die Q2 bereits mit den Weihnachtsferien endet und somit sehr kurz ist, finden die Kursfahrten bereits in der letzten Woche vor den Sommerferien statt.

Die Klassenpflegschaft bzw. im Kurssystem die Erziehungsberechtigten der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler entscheidet bzw. entscheiden über Ziel, Programm und Dauer auf der Grundlage eines Vorschlags der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers bzw. der Kursleiterin oder des Kursleiters unter Beachtung der Prinzipien des Fahrtenprogramms. Bei mehrtägigen Veranstaltungen und bei Veranstaltungen, die mit erhöhten finanziellen Belastungen verbunden sind, ist die Entscheidung in geheimer Abstimmung zu treffen (BASS 14 – 12 Nr. 2 Abs. 2.4).

Für bestimmte Gruppen verbindliche Fahrten

Weitere Fahrten, die für bestimmte Gruppen verbindlich sind, z. T. auch stufenübergreifend, sind in diesem Fahrtenkonzept erfasst. Es handelt sich um

- Chor- und Orchesterfahrten,
- Römische Antike in Deutschland (Lateinkurse EF),
- X-Lab-Fahrt (LK Chemie Q1),
- Gedenkstättenfahrten (LK Geschichte Q2).

Fakultative Fahrten

Weiter enthält dieses Fahrtenprogramm auch fakultative, d. h. für Schülerinnen und Schüler freiwillige Fahrten, die regelmäßig angeboten werden. Diese Fahrten sind im Fahrtenprogramm festgelegt, um ein möglichst hohes Maß an Kontinuität zu gewährleisten:

- Frankreich-Austausch (Jahrgangsstufe 7/8/9)
- Englandfahrt (Jahrgangsstufe 9)
- Deutsch-polnische Jugendbegegnung in Deutschland und Polen (EF/Q1)
- Studienfahrt Malaga (EF/Q1)
- Austausche und Aktivitäten im Zuge von ERASMUS+-Projekten (J9-Q2).
- Wintersport-Exkursion als Skihelfer (Q1)

Tagesfahrten/Exkursionen

Tagesfahrten und Exkursionen werden in folgenden Organisationsformen durchgeführt:

- mit Klassen
- mit Kursen
- mit Jahrgangsstufen
- als Angebot für Teilgruppen

Zeiträume der Fahrten

Es gibt **vier Fahrtenwochen** am Comenius-Gymnasium:

Fahrtenwoche 1:

Im ersten Halbjahr liegt die Fahrtenwoche in der Regel in der letzten Woche im November. In dieser Woche findet die verbindliche Fahrt im 5. Jahrgang statt.

Fahrtenwoche 2:

Die zweite Fahrtenwoche findet gegen Ende des 1. Halbjahres statt und liegt Ende Januar/Anfang Februar. In diesem Zeitraum finden in der Regel die Gedenkstättenfahrten der Jahrgangsstufen 9 und Q2 sowie der Frankreichaustausch statt.

Fahrtenwoche 3:

Im zweiten Halbjahr liegt die erste Fahrtenwoche vor den Osterferien. In dieser Woche finden in der Regel die verbindlichen Fahrten im 7. Jahrgang und die X-Lab-Fahrt des LK Chemie in der Q1 statt sowie die fakultative Englandfahrt im 9. Jahrgang.

Fahrtenwoche 4:

Die vierte Fahrtenwoche findet vor den Sommerferien statt. Hier finden in der Regel die 4- bis 5-tägigen Leistungskursfahrten statt.

Die Festlegung dieser Fahrtenwochen ermöglicht eine langfristige, verlässliche Planung der Fahrten und sichert die Kontinuität von Unterricht außerhalb der Fahrtenwochen.

Für die Abwesenheit der Kolleginnen und Kollegen bei Fahrten sind das Vertretungskonzept zu berücksichtigen und Projekttag zu nutzen. Aufgrund der Abwesenheit von ca. 15-18 Lehrerinnen und Lehrern während der Fahrtenwoche 3 kann es u. U. zu Änderungen im Stundenplan sowie zu Unterrichtsausfall kommen. Durch die pädagogische Ausrichtung der Fahrten am Schulprogramm sind diese Veränderungen in der Woche vor den Osterferien gerechtfertigt.

Ausnahmen von diesen Fahrtenwochen sind in der Regel nur für Tagesfahrten und Exkursionen sowie für das ERASMUS+-Projekt und Austausch vorgesehen, da hier oft Terminabsprachen mit schulexternen Partnern erforderlich sind.

Zentrale Termine der Schule, Klausuren, Prüfungen (z. B. Abitur, Lernstand, Parallelarbeiten) haben Vorrang bei der Festlegung der Termine und sind für die Fahrten auszusparen. Die Termine für diese Fahrten sollten mindestens 1 Jahr im Voraus festgelegt werden.

Kosten der Fahrten

Schulfahrten müssen für alle finanzierbar sein. Daher bestimmt die Schulkonferenz jährlich über preislichen Obergrenzen für verbindliche und für Teilgruppen verbindliche Fahrten.

Die Obergrenzen liegen seit 2016 bei den verbindlichen Fahrten bei

- ca. 90 EUR (inkl. Vollpension) für die Jahrgangsstufe 5,
- ca. 470 EUR (inkl. Vollpension) für die Wintersport-Exkursion (Jahrgangsstufe 7),
- ca. 100 EUR (inkl. Vollpension) „Aus der Geschichte lernen“ in der Jahrgangsstufe 9,
- ca. 400 EUR (inkl. Frühstück/Halbpension) für die Leistungskursfahrten in der Qualifikationsphase,
- ca. 450 EUR (inkl. Frühstück/Halbpension) für die Leistungskursfahrt „Britische Inseln“ in der Qualifikationsphase (Sonderregelung).

Für die verbindlichen Fahrten für Teilgruppen liegen die Kostenobergrenzen seit 2016 bei

- ca. 110 EUR (inkl. Halbpension) für die Römische Antike in Deutschland (Lateinkurse EF),
- ca. 250 EUR (inkl. Halbpension) für Gedenkstättenfahrten (LK Geschichte Q2),
- ca. 100 EUR (inkl. Halbpension) für die X-Lab-Fahrt (LK Chemie Q1).

Für die fakultativen Fahrten liegen Richtwerte für die Fahrten vor:

- ca. 120 EUR (inkl. Vollpension) für den Frankreich-Austausch (Französischkurse Kl. 7-9),
- ca. 300 EUR (inkl. Halbpension) für die Englandfahrt in der J 9.

Über den Inhalt des Wortes „ca.“ entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit der der Schulpflegschaft vorsitzenden Person.

Bei der Planung der Fahrten sind vom Reiseveranstalter gewährte **Freiplätze** vorrangig den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung zu stellen. Eine Inanspruchnahme durch Lehrkräfte sollte nur im Ausnahmefall erfolgen, da die Reisekosten vom Land NRW übernommen werden und die Schülerinnen und Schüler Selbstzahler sind (s. Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 04.05.2018).

Grundlagen der Genehmigung der Fahrten

- a. Über die durchgeführten Fahrten herrscht Transparenz: Die Genehmigung durch die Schulleitung, die Absprache mit den Koordinatoren der Erprobungs-, Mittel- und Oberstufe, die Bekanntgabe an die Schulgemeinde muss gewährleistet werden. Für die Oberstufe müssen auch die Kooperationsschulen informiert werden und Absprachen stattfinden.
- b. Die Erziehungsberechtigten – auch der volljährigen Schüler – unterschreiben rechtsverbindlich, dass sie die Kosten der Fahrt übernehmen. Erst nach Vorlage aller Unterschriften darf die Lehrkraft einen Antrag auf Genehmigung der Fahrt stellen. Es wird den Eltern empfohlen, eine Reiserücktrittsversicherung privat abzuschließen. Dies wird schriftlich auf den Anmeldebögen für die Fahrten mitgeteilt.
- c. Die Schulleitung genehmigt für die teilnehmenden Lehrerinnen und Lehrer die Dienstreise. Soweit nicht gewährleistet ist, dass Reisekostenmittel für die Lehrkräfte in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen, kann die Dienstreise nicht genehmigt werden (vgl. BASS 14 – 12 Nr. 2 Abs. 3). Die Reisekostenmittel sind vorrangig für die Fahrten der Jahrgangsstufen zu nutzen und nachrangig für die für bestimmte Gruppen verbindlichen Fahrten sowie für Tagesausflüge und Exkursionen, anschließend für die fakultativen Fahrten.
- d. Alle Lehrkräfte verstehen es als ihre dienstliche Aufgabe das Fahrtenprogramm des Comenius-Gymnasiums zu unterstützen. Die Teilnahme an nach dem Fahrtenprogramm festgelegten Schulfahrten gehört zu den dienstlichen Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer. Die Leitung obliegt in der Regel der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer bzw. der Kursleiterin oder dem Kursleiter, soweit nicht wegen des besonderen Charakters der Veranstaltung die Leitung einer anderen Lehrerin oder einem anderen Lehrer übertragen wird. Für die Teilnahme teilzeitbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer gilt § 17 Abs. 2 Satz 3 ADO (BASS 21 – 02 Nr. 4). Bei der Genehmigung der Dienstreise hat die Schulleiterin oder der Schulleiter darauf zu achten, dass teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer im Verhältnis zur Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden nur in entsprechend größeren Zeitabständen an mehrtägigen Veranstaltungen teilnehmen (vgl. BASS 14 – 12 Nr. 2 Abs. 4.1 Richtlinien für Schulfahrten). Ebenso werden mit Lehrerinnen und Lehrern mit Schwerbehinderung individuelle Lösungen vereinbart (vgl. SGB IX).